

Abschließende Mitteilung
an den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit über die Prüfung

Sperrzeiten im Rechtskreis SGB III



20. Juli 2026

Geschäftszeichen: VI 4 - 0002199

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung.....	6
1	Vorbemerkung.....	9
1.1	Rechts- und Weisungslage.....	10
1.2	Entwicklung der Sperrzeiten seit der Covid-19-Pandemie.....	12
1.3	Ergebnisse vorheriger Prüfungen	13
1.4	Ziel der Prüfung.....	14
1.5	Ablauf der Prüfung.....	14
2	Eigenbemühungen nicht eingefordert – Sperrzeiten nicht möglich.....	15
2.1	Rechts- und Weisungslage.....	15
2.2	Feststellungen.....	17
2.3	Würdigung und Empfehlung	23
2.4	Stellungnahme der Bundesagentur	24
2.5	Abschließende Würdigung	25
3	Ablehnung beruflicher Eingliederungsmaßnahmen teilweise nicht ordnungsgemäß aufgeklärt	26
3.1	Rechts- und Weisungslage.....	26
3.2	Feststellungen.....	27
3.3	Würdigung und Empfehlung	29
3.4	Stellungnahme der Bundesagentur	30
3.5	Abschließende Würdigung	30
4	Sperrzeiten wegen Arbeitsaufgabe vereinzelt nicht ordnungsgemäß aufgeklärt.....	31
4.1	Rechts- und Weisungslage.....	31
4.2	Feststellung	31
4.3	Würdigung und Empfehlung	32
4.4	Stellungnahme der Bundesagentur	33
4.5	Abschließende Würdigung	33

5	Sperrzeit bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung teilweise nicht ordnungsgemäß festgestellt.....	33
5.1	Rechts- und Weisungslage.....	33
5.2	Feststellungen.....	35
5.3	Würdigung und Empfehlung.....	37
5.4	Stellungnahme der Bundesagentur	37
5.5	Abschließende Würdigung	38
6	Fazit	39

Abkürzungsverzeichnis

A

AFG *Arbeitsförderungsgesetz*

Agenturen *Agenturen für Arbeit*

AVAVG *Gesetz für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherungen*

B

Bundesagentur *Bundesagentur für Arbeit*

C

COSACH *Computerunterstützte Sachbearbeitung*

E

E-Akte *Elektronische Akte*

I

IAB *Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung*

IDEA *Interactive Data Extraction and Analysis*

S

SGB II *Zweites Buch Sozialgesetzbuch*

SGB III *Drittes Buch Sozialgesetzbuch*

SGB X *Zehntes Buch Sozialgesetzbuch*

V

VerBIS *Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem*

0 Zusammenfassung

Arbeitslosengeld ist eine beitragsfinanzierte Versicherungsleistung. Wer die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, hat bei Eintritt der Arbeitslosigkeit einen Rechtsanspruch auf Arbeitslosengeld (Anspruchsberechtigte). Bei versicherungswidrigem Verhalten ohne wichtigen Grund tritt eine Sperrzeit ein, in der der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht und sich die Leistungsdauer verkürzt. Seit der Covid-19-Pandemie sind die Eintritte der von den Vermittlungsfachkräften der Agenturen für Arbeit (Agenturen) festgestellten Sperrzeiten rückläufig, während die Beschäftigten der Operativen Services mehr Eintritte von Sperrzeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich feststellten. Der Bundesrechnungshof schließt die Prüfung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) mit folgenden Ergebnissen ab:

0.1

Die Vermittlungsfachkräfte der Bundesagentur setzten die gesetzlichen Vorgaben zur Vereinbarung und Nachhaltung von Eigenbemühungen vielfach nicht um. Sie forderten selbst dann keine Nachweise über die Eigenbemühungen, wenn sie unzureichende Bemühungen der Anspruchsberechtigten dokumentiert hatten. Dies führte dazu, dass Sperrzeiten wegen fehlender Eigenbemühungen nicht eintreten konnten. Den Vermittlungsfachkräften waren die Defizite häufig bekannt. Sie führten diese unter anderem auf knappe Zeitvorgaben und Zielkonflikte mit der gleichzeitig angestrebten hohen Kundenzufriedenheit zurück. Zudem weist die Bundesagentur ihre Vermittlungsfachkräfte an, Nachweise über Eigenbemühungen erst anzufordern, wenn bereits Hinweise auf unzureichende Bemühungen vorliegen. Der Bundesrechnungshof hat die Bundesagentur aufgefordert, sicherzustellen, dass die Vermittlungsfachkräfte die Eigenbemühungen mit den Anspruchsberechtigten ordnungsgemäß vereinbaren und konsequent nachhalten. Insbesondere sollte die Bundesagentur ihre Weisung so anpassen, dass die Vermittlungsfachkräfte den Eintritt einer Sperrzeit feststellen, wenn Anspruchsberechtigte erstmalig die vereinbarten Eigenbemühungen nicht nachweisen.

Die Bundesagentur sieht keine Zielkonflikte, hat jedoch akzeptiert, dass Beschäftigte einen Widerspruch wahrnehmen können. Dem möchte die Bundesagentur mit den bestehenden Qualifizierungsangeboten begegnen. Eine Anpassung der bestehenden Weisung hat sie abgelehnt. Sie möchte die Prüfungsergebnisse mit den Regionaldirektionen erörtern und auf operativer Ebene einen fachlichen Austausch hierzu durchführen. Zudem möchte sie die Fachaufsicht durch die Entwicklung eines übergreifenden Fachaufsichtskonzeptes perspektivisch verbessern.

Der Bundesrechnungshof bezweifelt, dass die von der Bundesagentur angekündigten Maßnahmen ausreichen, um zukünftig Mängel zu vermeiden. Eine von der Bundesregierung beabsichtigte Änderung des SGB III würde die beanstandete Weisung gesetzlich festschreiben. Der Bundesrechnungshof sieht das Vorhaben der Bundesregierung kritisch. Er wird die weitere Entwicklung beobachten und diesen Punkt zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufgreifen. (Tz. 2)

0.2

Die Vermittlungsfachkräfte stellten den Eintritt von Sperrzeiten wegen der Ablehnung beruflicher Eingliederungsmaßnahmen in mehr als der Hälfte der Fälle nicht fest, obwohl die Voraussetzungen hierfür vorlagen. Teilweise hatten die Beschäftigten den Sachverhalt unzureichend aufgeklärt oder wichtige Gründe fehlerhaft oder ohne ausreichende Nachweise anerkannt. Die Fach- und Führungskräfte der Agenturen führten die Mängel unter anderem auf die Sorge vor Zielkonflikten bei einer geringen Kundenzufriedenheit und auf unzureichende Fachkenntnisse bei neu eingestellten Vermittlungsfachkräften zurück. Der Bundesrechnungshof hat die Bundesagentur aufgefordert, die Mängel durch geeignete fachaufsichtliche Maßnahmen abzustellen und die Qualifizierung neuer Vermittlungsfachkräfte zu prüfen.

Die Bundesagentur hat betätigt, dass es für den Umgang mit Sperrzeiten nach Ablehnung einer beruflichen Bildungsmaßnahme kein Qualifizierungsangebot für neu eingesetzte Vermittlungsfachkräfte gibt. Sie hat angekündigt, Qualifizierungsmodule zu entwickeln und im Jahr 2027 erstmals zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen verweist sie auf ihre Ausführungen zu Textziffer 2.

Der Bundesrechnungshof begrüßt, dass die Bundesagentur die Qualifizierung der Beschäftigten künftig verbessern möchte. Er erwartet jedoch, dass die Bundesagentur unverzüglich damit beginnt. Der Bundesrechnungshof bezweifelt, dass die von der Bundesagentur angekündigten Maßnahmen ausreichen, um zukünftig Mängel zu vermeiden. Er wird die weitere Entwicklung beobachten und diesen Punkt zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufgreifen. (Tz. 3)

0.3

Die Beschäftigten der Operativen Services haben in geringem Umfang den Eintritt von Sperrzeiten wegen Arbeitsaufgabe fehlerhaft festgestellt. Insbesondere der Nachweis gesundheitlicher Gründe entsprach häufig nicht den Weisungen der Bundesagentur. Die Beschäftigten der Bundesagentur führten dies unter anderem auf unzureichende Kapazitäten zurück. Der Bundesrechnungshof hat die Bundesagentur aufgefordert, den Nachweis gesundheitlicher Einschränkungen ordnungsgemäß sicherzustellen.

Die Bundesagentur hat die Feststellungen des Bundesrechnungshofes im Wesentlichen bestätigt und angekündigt, ihre Beschäftigten für die rechtskonforme Einhaltung der vorgegebenen Prozesse auch bei personellen Engpässen zu sensibilisieren. Der Bundesrechnungshof hält die Maßnahmen der Bundesagentur derzeit für ausreichend. (Tz. 4)

0.4

Im Vergleich mit einer vorherigen Prüfung konnte die Bundesagentur ihre Fehlerquote bei der Feststellung der Eintritte von Sperrzeiten wegen verspäteter Arbeitsuchendmeldung deutlich reduzieren. Jedoch setzten die Beschäftigten der Operativen Services die Fachlichen Weisungen teilweise uneinheitlich um. Unter anderem bewerteten sie die Auswirkungen tageweise geschlossener Dienststellen bei der Ermittlung von Fristen für den Eintritt einer Sperrzeit unterschiedlich. Der Bundesrechnungshof hat die Bundesagentur aufgefordert, ihre Fachlichen Weisungen zu präzisieren und eine bundesweit einheitliche Verwaltungspraxis sicherzustellen

Die Bundesagentur möchte ihre Fachlichen Weisungen nicht durch zu viele Einzelregelungen ausweiten und hat auf negative Erfahrungen verwiesen. Stattdessen möchte sie die Operativen Services für die korrekte Umsetzung der bestehenden Weisung sensibilisieren. Eine bundesweite Regelung für tageweise geschlossenen Dienststellen werde sie prüfen. Hierzu seien jedoch zuvor interne Abstimmungen erforderlich.

Der Bundesrechnungshof erwartet, dass die Bundesagentur kurzfristig eine bundesweite Regelung für eine einheitliche Entscheidungspraxis bei tageweise geschlossenen Dienststellen schafft und dem Bundesrechnungshof bis zum 31. Januar 2027 über den Sachstand zur Umsetzung berichtet. (Tz. 5)

0.5

Der Bundesrechnungshof erkennt Hinweise auf strukturelle Mängel bei der Feststellung von Sperrzeiten durch die Vermittlungsfachkräfte in den Agenturen. Die Bundesagentur hat zwar die vom Bundesrechnungshof festgestellten Mängel bestätigt, will aber ihre Weisungen, Abläufe oder die Erfolgsmessung überwiegend nicht anpassen. Sie hält es für ausreichend, nachgeordnete Dienststellen und Vermittlungsfachkräfte auf die ordnungsgemäße Umsetzung der bestehenden Weisungen hinzuweisen und verweist auf die Entwicklung eines neuen Fachaufsichtskonzeptes.

In Anbetracht der hohen Fehlerquoten hält der Bundesrechnungshof die von der Bundesagentur für den Bereich der Arbeitsvermittlung angekündigten Maßnahmen insgesamt für unzureichend. Er behält sich vor, seine Prüfungserkenntnisse zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufzugreifen. (Tz. 6).

1 Vorbemerkung

Arbeitslosengeld ist eine Versicherungsleistung und wird aus den Beiträgen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und deren Arbeitgebern finanziert. Wer für die gesetzlich geforderte Mindestzeit versichert war und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, hat bei Eintritt der Arbeitslosigkeit einen Rechtsanspruch auf die Leistung (Anspruchsberechtigte).¹

Verhalten sich Anspruchsberechtigte versicherungswidrig, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer einer Sperrzeit und die Anspruchsdauer verringert sich mindestens um die Tage der Sperrzeit.² Die Dauer der Sperrzeit hängt von der Art und ggf. der Wiederholung des versicherungswidrigen Verhaltens ab. Die einzelnen Sperrzeittatbestände sind mit Sperrzeiten von unterschiedlicher Dauer belegt. Diese beträgt mindestens eine Woche und kann bis zu zwölf Wochen betragen.³ Haben Anspruchsberechtigte trotz Belehrung über die Rechtsfolgen Anlass für den Eintritt von Sperrzeiten von insgesamt mehr als 21 Wochen gegeben, erlischt der Anspruch auf Arbeitslosengeld.⁴

Vor dem Inkrafttreten des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) im Jahr 1997 sahen das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) und bereits davor das Gesetz für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherungen (AVAVG) den Eintritt von Sperrzeiten⁵ bei versicherungswidrigem Verhalten der Versicherten vor.⁶ Der Gesetzgeber hat das Erfordernis von Sperrzeiten bei der Einführung des AFG damit begründet, dass der selbst verursachte Schadensfall der Arbeitslosigkeit eigentlich keine Leistungspflicht der Gemeinschaft der Beitragszahlenden auslösen dürfte. Das gelte auch, wenn die Beendigung der Arbeitslosigkeit unberechtigt vereitelt werde. Lediglich aus sozialen Erwägungen ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld in solchen Fällen nur zeitlich begrenzt. Die Festlegung einer Sperrzeit sei dabei nicht als erzieherische Maßnahme oder Strafe anzusehen.⁷

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat im Jahr 2024 die Wirkung von Sanktionen für Erwerbsfähige Leistungsbeziehende in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) untersucht. Sanktionen nach dem SGB II treten ein, wenn die Beziehenden von Grundsicherung ihre Pflichten verletzen, indem sie z. B. eine zumutbare Arbeit nicht aufnehmen oder eine

¹ Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Arbeit/Arbeitslosengeld/Allgemeines zum Arbeitslosengeld; Stand: 17. März 2025.

² Vgl. § 159 und § 148 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 SGB III.

³ Vgl. § 159 SGB III.

⁴ Vgl. § 161 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB III.

⁵ Vormalig auch „Sperrfristen“ genannt.

⁶ Vgl. §§ 78 ff. AVAVG und §§ 119 ff. AFG.

⁷ Vgl. Bundestagsdrucksache V/2291, Seite 83.

Maßnahme zur beruflichen Eingliederung ablehnen oder nicht antreten. Das IAB stellte fest, dass Leistungsbeziehende schon von dem Sanktionsrisiko beeinflusst werden („Ex-ante-Effekt von Sanktionen“). So erhöhen sich bei einer moderaten im Vergleich zu einer niedrigeren Sanktionswahrscheinlichkeit sowohl die Übergänge in qualifizierte Beschäftigung als auch die in Beschäftigung in Helfer- und Anlern Tätigkeiten sowie das durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen längerfristig.⁸

1.1 Rechts- und Weisungslage

Eine Sperrzeit tritt ein, wenn sich Anspruchsberechtigte ohne wichtigen Grund versicherungswidrig verhalten haben.⁹

In § 159 Absatz 1 Satz 2 SGB III sind abschließend neun Tatbestände für versicherungswidriges Verhalten normiert, die zum Eintritt einer Sperrzeit führen:

1. Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe,
2. Sperrzeit bei Arbeitsablehnung,
3. Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen,
4. Sperrzeit bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme,
5. Sperrzeit bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme,
6. Sperrzeit bei Ablehnung eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung,¹⁰
7. Sperrzeit bei Abbruch eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung,
8. Sperrzeit bei Meldeversäumnis und
9. Sperrzeit bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung.

Mit Ausnahme der Sperrzeiten wegen Arbeitsaufgabe und verspäteter Arbeitsuchendmeldung tritt eine Sperrzeit nur ein, wenn die Bundesagentur die Anspruchsberechtigten vorab über die Rechtsfolgen versicherungswidrigen Verhaltens belehrt hat (Rechtsfolgenbelehrung). Liegen die für die Beurteilung eines wichtigen Grundes maßgeblichen Tatsachen in der Sphäre bzw. dem Verantwortungsbereich der Anspruchsberechtigten, müssen sie diese selbst darlegen und nachweisen.¹¹

Die Bundesagentur hat zu den gesetzlichen Regelungen Fachliche Weisungen¹² erlassen. Diese sollen den Beschäftigten als Arbeitsgrundlage und Richtschnur zur

⁸ Vgl. IAB, IAB-Kurzbericht Nr. 15, Fazit (Seite 7), vom 6. August 2024.

⁹ Vgl. § 159 Absatz 1 Satz 1 SGB III.

¹⁰ Die Sperrzeittatbestände Ablehnung bzw. Abbruch eines Integrationskurses oder der berufsbezogenen Deutschsprachförderung hat die Bundesagentur bisher nur in sehr geringer Anzahl festgestellt. Wir haben diese Sperrzeittatbestände daher nicht in diese Prüfung einbezogen.

¹¹ Vgl. § 159 Absatz 1 Satz 3 SGB III.

¹² Vgl. Bundesagentur, Fachliche Weisung Arbeitslosengeld Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III § 159 SGB III Ruhen bei Sperrzeit (Fachliche Weisung Sperrzeit); Stand: 1. Januar 2024.

Auslegung des Gesetzes dienen. Damit möchte die Bundesagentur erreichen, dass für eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle einheitlich entschieden wird.¹³

Sie führt in der Fachlichen Weisung Sperrzeit unter anderem folgendes aus:

Ermittlung des Sachverhaltes

Der Sachverhalt ist von den Beschäftigten der Bundesagentur umfassend zu ermitteln. Unter anderem ist den Anspruchsberechtigten die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sofern erforderlich, sollen die Beschäftigten der Bundesagentur auch den Arbeitgeber anhören. Dabei müssen sie die Aussagen von Arbeitnehmenden und Arbeitgebern gleich gewichten.¹⁴

Die Beschäftigten der Bundesagentur müssen den Eintritt einer Sperrzeit unabhängig von Gerichtsverfahren durch eigene aktive Sachverhaltsermittlung zeitnah feststellen.¹⁵

Zuständigkeiten

Die Beschäftigten der Operativen Services¹⁶ stellen den Eintritt der Sperrzeiten wegen Arbeitsaufgabe und verspäteter Arbeitsuchendmeldung fest. Die Feststellung über den Eintritt der übrigen Sperrzeiten treffen die Beschäftigten der Agenturen aus dem Bereich der Vermittlung.¹⁷

Wichtiger Grund

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist von der Bundesagentur von Amts wegen zu prüfen. Hierbei haben die Beschäftigten alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen und mit den Interessen der Versichertengemeinschaft abzuwägen. Die Bundesagentur hat in ihrer Fachlichen Weisung festgelegt, dass die Beschäftigten einen wichtigen Grund nur anerkennen können, wenn die Anspruchsberechtigten zuvor vergeblich versucht haben, den Sperrzeitsachverhalt zu vermeiden oder zu verzögern.¹⁸

¹³ Vgl. Bundesagentur, Fachaufsicht in der Bundesagentur für Arbeit (1. Auflage 2019), Seite 19 ff.; Stand: 8. Juli 2019.

¹⁴ Vgl. Bundesagentur, Fachliche Weisung Sperrzeit, Punkt 159.7.1 (Sachverhaltsfeststellung), Seite 21; Stand: 1. Januar 2024.

¹⁵ Vgl. Bundesagentur, Fachliche Weisung Sperrzeit (Vorbemerkung), Seite 2; Stand: 1. Januar 2024.

¹⁶ Die Operativen Services der Bundesagentur übernehmen administrative Aufgaben – z. B. die Entscheidung über die Leistung von Arbeitslosengeld – für mehrere in einem Verbund angeschlossene Agenturen.

¹⁷ Vgl. Bundesagentur, Fachliche Weisung Sperrzeit, Punkt 159.7.1 (Sachverhaltsfeststellung), Seite 21; Stand: 1. Januar 2024.

¹⁸ Vgl. Bundesagentur, Fachliche Weisung Sperrzeit, Punkt 159.1.2 (Wichtiger Grund), Seite 14; Stand: 1. Januar 2024.

1.2 Entwicklung der Sperrzeiten seit der Covid-19-Pandemie

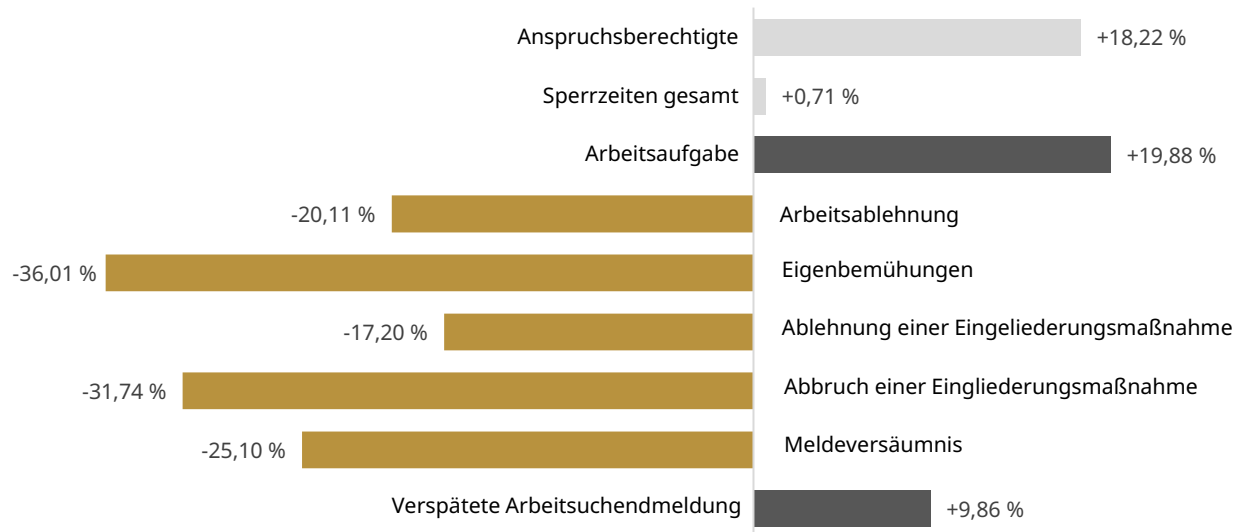
Die Bundesagentur stellte im Jahr 2024 in insgesamt 813 514 Fällen den Eintritt einer Sperrzeit fest. Im Jahr 2019 hatte die Bundesagentur in insgesamt 807 767 Fällen den Eintritt einer Sperrzeit festgestellt. Das entspricht einem Anstieg um 5 747 (0,71 %). Die Anzahl der Anspruchsberechtigten auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III stieg im gleichen Zeitraum von 836 765 um 152 437 (18,22 %) auf 989 202 Anspruchsberechtigte im Jahr 2024 an.

Die nach Sperrzeittatbeständen und Zuständigkeit differenzierte Betrachtung in Abbildung 2 zeigt eine unterschiedliche Entwicklung vom Jahr 2019 bis zum Jahr 2024. Die Anzahl der eingetretenen Sperrzeiten zu den Sperrzeittatbeständen, die von den Beschäftigten der Operativen Services aufgeklärt werden, ist seit dem Jahr 2019 um 19,88 % (Sperrzeiten wegen Arbeitsaufgabe) und 9,86 % (Sperrzeiten wegen verspäteter Arbeitsuchendmeldung) angestiegen. Im gleichen Zeitraum ist die Anzahl der Sperrzeiten nach den Sperrzeittatbeständen, die von den Vermittlungsfachkräften der Agenturen aufgeklärt werden, um bis zu 36,01 % (Sperrzeiten wegen unzureichenden Eigenbemühungen) gesunken.

Abbildung 1

Die Vermittlungsfachkräfte der Agenturen stellen deutlich weniger Sperrzeiteintritte fest als vor der Covid-19-Pandemie

Die Anzahl der eingetretenen Sperrzeiten, die die Vermittlungsfachkräfte der Agenturen aufklärten, ist vom Jahr 2019 bis zum Jahr 2024 zurückgegangen. Die Anzahl der eingetretenen Sperrzeiten, die die Beschäftigten der Operativen Services aufklärten, stieg im gleichen Zeitraum an.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Bundesagentur, Statistik, Sperrzeiten Arbeitslosengeld (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2005 Deutschland); Stand April 2025 und Bundesagentur, Statistik, Arbeitslosengeld (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2005 Deutschland); Stand: Februar 2025.

1.3 Ergebnisse vorheriger Prüfungen

Wir haben den ordnungsgemäßen Eintritt von Sperrzeiten wegen verspäteter Arbeitsuchendmeldung im Jahr 2006 geprüft. Dabei haben wir festgestellt, dass die Bundesagentur in 45 % der untersuchten Fälle, in denen sich Anspruchsberechtigte verspätet gemeldet hatten, eine Sperrzeit nicht oder fehlerhaft geprüft hatte.

Im Jahr 2019 haben wir die Abbrüche von Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung geprüft. Dabei haben wir festgestellt, dass die Bundesagentur in fast einem Drittel der relevanten Fälle den Eintritt einer Sperrzeit nach dem Abbruch einer Bildungsmaßnahme nicht geprüft hatte.

Den Eintritt von Sperrzeiten bei Meldeversäumnissen haben wir zuletzt im Jahr 2023 geprüft. Dabei haben wir festgestellt, dass die Bundesagentur Sperrzeitsachverhalte in mehr als 18 % der untersuchten Fälle nicht vollständig aufgeklärt oder entgegen der geltenden Weisung einen wichtigen Grund anerkannt hatte.

1.4 Ziel der Prüfung

Wir wollten mit dieser Prüfung querschnittlich für ausgewählte Sperrzeittatbestände untersuchen, ob die Beschäftigten der Bundesagentur den Eintritt von Sperrzeiten ordnungsgemäß aufklärten und feststellten. Hierzu wollten wir insbesondere prüfen, ob die Bundesagentur im Vorfeld die erforderlichen Schritte unternommen hat, damit versicherungswidriges Verhalten der Anspruchsberechtigten zum Eintritt einer Sperrzeit führt. Des Weiteren wollten wir untersuchen, warum die Vermittlungsfachkräfte der Agenturen – anders als die Beschäftigten der Operativen Services – trotz der steigenden Anzahl der Anspruchsberechtigten seit dem Beginn der Covid-19-Pandemie weniger eingetretene Sperrzeiten feststellten.

1.5 Ablauf der Prüfung

Wir kündigten der Bundesagentur am 23. Oktober 2024 unsere Prüfung an und forderten unter anderem drei Datenbankauszüge aus den IT-Fachverfahren an:

→ Daten aller Anspruchsberechtigten deren Erstgespräch im Zeitraum 1. Januar bis zum 31. Mai 2024 stattgefunden hat und deren Arbeitslosigkeit bis zum 30. Oktober 2024 fortbestand (**Datensatz I**).

Aus den übersandten 228 397 Datensätzen wählten wir diejenigen aus, die von der Bundesagentur hauptverantwortlich betreut, mit dem Status „Arbeitslos Arbeitsuchend“ gekennzeichnet und einem Team der allgemeinen Arbeitsvermittlung zugeordnet waren. Hieraus wählten wir mit der Revisionssoftware Interactive Data Extraction and Analysis (IDEA) eine bundesweite zufällige Stichprobe von 150 Fällen aus.

→ Daten aller Anspruchsberechtigten, die im Zeitraum 1. Januar 2024 bis zum 31. Mai 2024 einer geförderten Maßnahme der beruflichen Weiterbildung¹⁹ oder einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Träger zugewiesen und in COSACH mit „Zugewiesen/Storniert“²⁰ gekennzeichnet waren (**Datensatz II**).

Der übersandte Datensatz umfasste die Daten von 39 034 Anspruchsberechtigten²¹. Da der Datensatz II auch Daten von Anspruchsberechtigten enthielt, die zum Beginn der Fördermaßnahme keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hatten²², erhöhten wir die bundesweite zufällige Stichprobe von 150 auf 200 Fälle.

¹⁹ Ohne Maßnahmen nach § 82 SGB III (Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer).

²⁰ Die Kennzeichnung „Zugewiesen/Storniert“ zeigt an, dass ein Teilnehmer auf eine Fördermaßnahme gebucht wurde, die Teilnahme jedoch nicht begonnen hat. Gründe hierfür können u. a. die Ablehnung durch den Teilnehmenden, der Nichtantritt oder die Korrektur einer versehentlichen Buchung sein.

²¹ Waren Anspruchsberechtigte im Abfragezeitraum für mehrere Maßnahmen vorgemerkt, berücksichtigten wir diese nur einmal.

²² Z. B. weil die Anspruchsberechtigten in der Zwischenzeit eine Beschäftigung aufgenommen hatten.

→ Daten aller Anspruchsberechtigten, die im Zeitraum 1. Januar 2024 bis zum 31. Mai 2024 einen Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt haben (**Datensatz III**).
Aus den übersandten 228 397 Datensätzen wählten wir mit der Revisionssoftware IDEA eine bundesweite zufällige Stichprobe von 150 Fällen aus.

Die per Zufallsauswahl bestimmten Stichproben ermöglichen uns, die ermittelte Fehlerquote als Punktschätzer mit einer hohen Wahrscheinlichkeit auf die Grundgesamtheit übertragen zu können.

Ergänzend zu den bundesweiten Stichproben wählten wir vier Agenturen (A, B, C und D) mit auffälligen Ergebnissen aus. Für diese Agenturen zogen wir jeweils eine weitere zufällige Stichprobe aus den drei Datensätzen von jeweils 25 Fällen (agenturbezogene Stichproben).

Da die Auswertung der agenturspezifischen Stichproben ähnliche Ergebnisse wie die Auswertung der bundesweiten Stichprobe ergab, haben wir im Folgenden überwiegend auf eine differenzierte Darstellung verzichtet. Die Ergebnisse der agenturspezifischen Stichproben erörterten die Prüfungsbeauftragten in örtlichen Erhebungen in persönlichen Gesprächen mit den Fach- und Führungskräften der ausgewählten Agenturen. Die Beschäftigten der Bundesagentur bestätigten unsere Prüfungsergebnisse.

Zu unserer Prüfungsmitteilung vom 29. Dezember 2025 hat die Bundesagentur am 26. Februar 2026 Stellung genommen. Wir haben die Stellungnahmen berücksichtigt und stellen das Ergebnis der Prüfung hiermit abschließend im Sinne von § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO fest.

2 Eigenbemühungen nicht eingefordert – Sperrzeiten nicht möglich

2.1 Rechts- und Weisungslage

Die eigenen Bemühungen der Anspruchsberechtigten zur Beendigung der Beschäftigungslosigkeit (Eigenbemühungen) sind eine wesentliche Voraussetzung, um Arbeitslosigkeit erfolgreich zu vermeiden bzw. zu beenden.²³ Dies macht deutlich, dass die berufliche Eingliederung, und damit die Beendigung des Versicherungsfalls, vorrangig die

²³ Bundestagsdrucksache 16/10810 / Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente, Seite 29.

Aufgabe der Anspruchsberechtigten und nicht die alleinige Aufgabe der Arbeitsverwaltung ist.²⁴

Die Bundesagentur muss mit allen Arbeitsuchenden für einen zu bestimmenden Zeitraum eine Eingliederungsvereinbarung treffen. In dieser muss sie für einen fest bestimmten Zeitraum festlegen, **welche Eigenbemühungen** Anspruchsberechtigte zur beruflichen Eingliederung in **welcher Häufigkeit** mindestens unternehmen müssen und in **welcher Form** die Eigenbemühungen von diesen **nachzuweisen** sind.²⁵ Scheitert der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung, soll die Bundesagentur die erforderlichen Eigenbemühungen durch einen Verwaltungsakt festsetzen.²⁶

Weisen Anspruchsberechtigte trotz Belehrung über die Rechtsfolgen die von der Bundesagentur geforderten Eigenbemühungen ohne wichtigen Grund nicht nach, liegt versicherungswidriges Verhalten vor, das zum Eintritt einer Sperrzeit von zwei Wochen wegen unzureichender Eigenbemühungen führt.²⁷

Fachliche Weisung der Bundesagentur

Die Bundesagentur hat die Vorgaben zum Nachweis von Eigenbemühungen in einer Fachlichen Weisung²⁸ konkretisiert. Als Eigenbemühungen können demnach vereinbart werden:

- Auswertung der Jobbörse,
- Auswertungen von Stellenanzeigen,
- Initiativbewerbungen und -gesprächen bei Arbeitgebern,
- Arbeitsplatzsuche per Anzeige in Zeitungen und Fachzeitschriften,
- Besuch von Arbeitsmarktbörsen,
- Kontaktaufnahme zu privaten Vermittlern und
- Mitwirkung bei der beruflichen Eingliederung.

Die Vermittlungsfachkräfte sollen die Anforderungen an die Eigenbemühungen so konkret wie möglich formulieren und einen Zeitraum für den Nachweis bestimmen.²⁹

Die Bundesagentur hat in der Fachlichen Weisung konkretisiert, dass eine Sperrzeit wegen fehlender Eigenbemühungen nur in Betracht kommt, wenn die Agenturen

- die Eigenbemühungen konkret beschrieben,

²⁴ Bundestagsdrucksache 13/4941 / Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung, Seite 175.

²⁵ Vgl. § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB III.

²⁶ Vgl. § 37 Absatz 3 Satz 3 SGB III.

²⁷ Vgl. § 159 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 2 und Absatz 5 SGB III.

²⁸ Vgl. Bundesagentur, Fachliche Weisung Arbeitslosengeld Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III § 138 SGB III Arbeitslosigkeit; Stand: 26. Februar 2024.

²⁹ Vgl. Bundesagentur, Fachliche Weisung Arbeitslosigkeit (Anforderungen an die Arbeitslosigkeit), Punkt 138.4, Absätze 3 und 5, Seiten 11 und 12; Stand: 26. Februar 2024.

- den Nachweis bis zu einem bestimmten Termin gefordert und
- den bzw. die Arbeitslose über die Rechtsfolgen belehrt haben.³⁰

Abgestuftes Verfahren

Die Bundesagentur hat für die Forderung von Eigenbemühungen ein abgestuftes Verfahren festgelegt.³¹ Das abgestufte Verfahren sieht vor, dass die Vermittlungsfachkräfte Anspruchsberechtigte auf ihre Verpflichtung zu Eigenbemühungen hinweisen. Einen Nachweis über die Eigenbemühungen der Anspruchsberechtigten sollen die Vermittlungsfachkräfte nur anfordern, wenn erkennbar ist, dass Anspruchsberechtigte nicht alle Möglichkeiten nutzen, um ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden.³² Die Anspruchsberechtigten sollen die Eigenbemühungen mit einem speziellen Vordruck nachweisen.³³ Dieser Vordruck enthält für diese eine Rechtsfolgenbelehrung über den Eintritt einer Sperrzeit, wenn sie die geforderten Eigenbemühungen gar nicht oder nicht im geforderten Umfang nachweisen.

2.2 Feststellungen

2.2.1 Keine Eintritte von Sperrzeiten wegen unzureichenden Eigenbemühungen festgestellt

Die Bundesagentur hatte im Zeitraum Januar 2024 bis Oktober 2024 (Beobachtungszeitraum) in keinem der Fälle aus der bundesweiten und den agenturspezifischen Stichproben aus dem Datensatz I den Eintritt einer Sperrzeit wegen unzureichender Eigenbemühungen festgestellt.

2.2.2 Die Vermittlungsfachkräfte legten Eigenbemühungen nur selten verbindlich fest

Wir stellten bei den 150 Fällen aus der bundesweiten Stichprobe zum Datensatz I anhand der Dokumentation in der Fachanwendung Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem (VerBIS) fest, dass die Bundesagentur mit 139 Anspruchsberechtigten eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen hatte.³⁴

³⁰ Vgl. Bundesagentur, Fachliche Weisung Sperrzeit, Punkt 159.1.1.3 (Unzureichende Eigenbemühungen), Seite 11; Stand: 1. Januar 2024.

³¹ Vgl. Bundesagentur, Fachliche Weisung Sperrzeit, Punkt 159.7.4 (Verfahren bei unzureichenden Eigenbemühungen), Seite 22; Stand: 1. Januar 2024.

³² Vgl. Bundesagentur, Fachliche Weisung Arbeitslosengeld, Punkt 138.6 (Verfahren) Seite 16; Stand: 26. Februar 2024.

³³ Vgl. Bundesagentur, Fachliche Weisung Sperrzeit, Punkt 159.7.4 (Verfahren bei unzureichenden Eigenbemühungen), Seite 22; Stand: 1. Januar 2024.

³⁴ Wir haben in dieser Prüfung nicht untersucht, ob der Verzicht auf den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung rechtmäßig war.

Für diese 139 Anspruchsberechtigten prüften wir, ob die Vermittlungsfachkräfte der Agenturen in Art und Umfang ausreichend bestimmte Eigenbemühungen mit den Anspruchsberechtigten vereinbart hatten. Diese sahen wir als vereinbart an, wenn in der Eingliederungsvereinbarung klar erkennbar war, dass die gesetzlichen Vorgaben des § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB III (Art und Häufigkeit der Eigenbemühungen sowie Zeitpunkt und Form des Nachweises) festgehalten waren. Hierzu werteten wir die im Beobachtungszeitraum abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarungen aus. Waren in einer dieser Eingliederungsvereinbarungen ausreichend bestimmte Eigenbemühungen vereinbart, sahen wir die Bedingung für den Fall als erfüllt an.

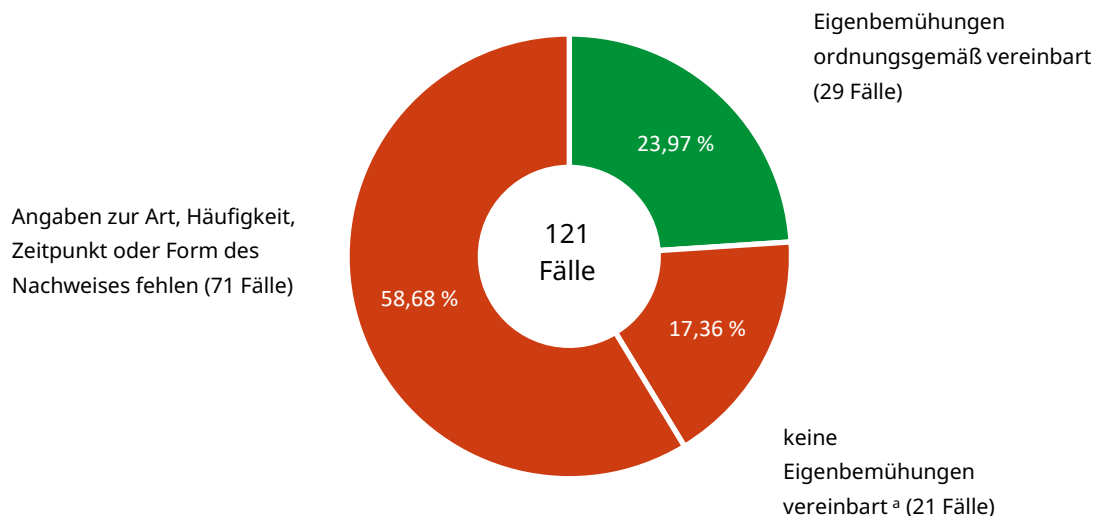
Für 18 Anspruchsberechtigte hatten die Vermittlungsfachkräfte eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen, ohne dass ausreichend bestimmte Eigenbemühungen festgelegt waren. Im Fachverfahren VerBIS hatten die Vermittlungsfachkräfte jedoch nachvollziehbar dokumentiert, warum sie im Beobachtungszeitraum keine Eigenbemühungen der Anspruchsberechtigten verlangt hatten.³⁵ Das Ergebnis der Auswertung der übrigen 121 Fälle ist in Abbildung 2 grafisch dargestellt.

³⁵ Zu den dokumentierten Gründen zählten u. a. eine im Beobachtungszeitraum nicht abschließend festgestellte Einschränkung der gesundheitlichen Eignung oder die durchgängig vorrangig vereinbarte Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung oder die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit.

Abbildung 2

Die Vermittlungsfachkräfte vereinbarten häufig keine bzw. nicht ausreichend bestimmte Eigenbemühungen

Die Vermittlungsfachkräfte der Bundesagentur vereinbarten mit 92 von 121 Anspruchsberechtigten (76,03 %) keine bzw. nicht ausreichend bestimmte Eigenbemühungen.



Erläuterung ^a = in keinem der 21 Fälle hatten die Vermittlungsfachkräfte Eigenbemühungen in anderer Form als in einer Eingliederungsvereinbarung schriftlich festgelegt.

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Eigene Erhebungen auf Grundlage der Dokumentation der Vermittlungsfachkräfte in den Fachverfahren VerBIS und E-Akte.

2.2.3 Die Bundesagentur hält Eigenbemühungen nur selten nach

Für die 29 Fälle, in denen die Bundesagentur mit den Anspruchsberechtigten ausreichend bestimmte Eigenbemühungen vereinbart hatte, prüften wir anhand der Dokumentation in den Fachanwendungen VerBIS und Elektronische Akte (E-Akte), ob die Vermittlungsfachkräfte den Nachweis der Eigenbemühungen im vereinbarten Umfang in den Fachverfahren VerBIS oder E-Akte nachgehalten und dokumentiert hatten.³⁶ Hierfür prüften wir die Dokumentation für den Zeitraum Januar bis Oktober 2024. Wir schlossen 2 der 29 Fälle aus der Prüfung aus, da dort die Nachhaltung der vereinbarten Eigenbemühungen aufgrund der kurzen Restanspruchsdauer auf Arbeitslosengeld nicht mehr in einem angemessenen Zeitraum möglich war.

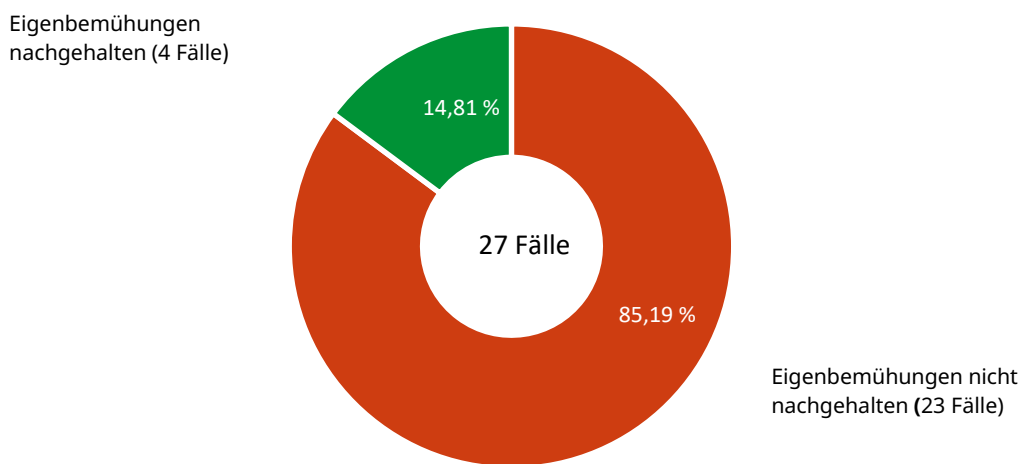
³⁶ Als nachgewiesen berücksichtigten wir, wenn Nachweise über die Eigenbemühungen in der vereinbarten Form und Anzahl (z. B. als Liste) in den Fachverfahren abgelegt waren oder die Beschäftigten die Vorlage von Eigenbemühungen im vereinbarten Umfang in den Fachverfahren (z. B. in Gesprächsvermerken) dokumentiert hatten.

Das Ergebnis der Auswertung der übrigen 27 Fälle ist nachfolgend in Abbildung 3 dargestellt.

Abbildung 3

Die Vermittlungsfachkräfte halten vereinbarte Eigenbemühungen häufig nicht nach

Hatten die Vermittlungsfachkräfte in der Eingliederungsvereinbarung ausreichend bestimmte Eigenbemühungen vereinbart, hielten sie diese in 85,19 % der Fälle nicht nach.



Grafik: Bundesrechnungshof, Quelle: Eigene Erhebung auf Grundlage der Dokumentation der Vermittlungsfachkräfte in den Fachverfahren VerBIS und E-Akte.

2.2.4 Nachweise auch bei Hinweisen auf unzureichende Eigenbemühungen nicht angefordert

Wir überprüften für alle 150 Fälle aus der bundesweiten Stichprobe, ob die Vermittlungsfachkräfte das von der Bundesagentur festgelegte abgestufte Verfahren zur Anforderung von Eigenbemühungen mit Rechtsfolgenbelehrung ordnungsgemäß umgesetzt hatten.

Hierzu überprüften wir zunächst anhand der Dokumentation in VerBIS, ob die Vermittlungsfachkräfte im Beobachtungszeitraum Hinweise auf unzureichende eigene Bemühungen der Anspruchsberechtigten zur Beendigung ihrer Beschäftigungslosigkeit dokumentiert hatten. In 12 der 150 Fälle war dies geschehen.

In zehn dieser zwölf Fälle (83,33 %) hatten die Vermittlungsfachkräfte die Anspruchsberechtigten daraufhin nicht unter Belehrung über die Rechtsfolgen zur Vorlage ausreichend bestimmter Eigenbemühungen aufgefordert.

Beispiel 1

Der Anspruchsberechtigte A vereinbarte in Beratungsgesprächen am 18. Januar 2024 und am 14. März 2024, dass er sich eigenständig um geeignete Stellen bemüht.

Am 13. Mai 2024 dokumentierte die Vermittlungsfachkraft zu den vereinbarten Eigenbemühungen: „...kann zum heutigen Termin keine EB [Eigenbemühungen] nachweisen. [...] Es wurde eine Vereinbarung über sechs EB im Mai getroffen. Eine Liste zum Nachweis der EB wurde ausgehändigt.“ Am 1. Juli 2024 stellte die Vermittlungsfachkraft fest, dass die vorgelegten Eigenbemühungen nicht der vereinbarten Anzahl entsprachen. A begründete dies mit nicht nachgewiesenen gesundheitlichen Problemen. Am 21. August legte A erneut mit dem Verweis auf gesundheitliche Probleme weniger Eigenbemühungen vor als vereinbart waren. Einen Nachweis erbrachte er nicht. Anschließend wurde A in die Betreuung einer anderen Vermittlungsfachkraft übergeben.

Die neue Vermittlungsfachkraft stellte am 21. September 2024 fest: „Er [A] hat sich bereits beworben, dies jedoch nicht konsequent genug um eine nachhaltige Integration in den AM [Arbeitsmarkt] zu erreichen.“ Die Vermittlungsfachkraft vereinbarte mit A, dass dieser bis zum nächsten Termin seine Bewerbungsunterlagen überarbeitet und sich auf eine ausdrücklich benannte Stelle bewirbt. Am 22. Oktober 2024 dokumentierte die Vermittlungsfachkraft, dass A die vereinbarten Vorgaben nicht erfüllt habe und dies nicht plausibel begründen konnte. In der am 13. Mai 2024 abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung hielt die Vermittlungsfachkraft zu den Eigenbemühungen fest: „Zur Stellensuche nutze ich neben der JOBBÖRSE (www.arbeitsagentur.de) Homepages von Unternehmen / Einrichtungen. Andere Stellenbörsen im Internet, Zeitungen, Gelbe Seiten, persönliche Kontakte und bewerbe mich initiativ.“ Dieser Text wurde von den Vermittlungsfachkräften unverändert und ohne weitere Ausführungen zu Art, Anzahl und Zeitpunkt des Nachweises von Eigenbemühungen in die Eingliederungsvereinbarungen vom 1. Juli 2024, 20. September und 22. Oktober 2024 übernommen.

Die Anforderung von Eigenbemühungen mit Rechtsfolgenbelehrung oder die Einschaltung der Fachdienste der Bundesagentur³⁷ zur Klärung gesundheitlicher Einschränkungen ist nicht dokumentiert.

³⁷ Die Fachdienste der Bundesagentur setzen sich zusammen aus dem Ärztlichen Dienst, dem Psychologischen Dienst und dem Technischen Beratungsdienst.

2.2.5 Priorisierung, Konfliktvermeidung und mögliche Zielkonflikte

In den Interviews vor Ort erörterten wir mit den Fach- und Führungskräften der Agenturen A, B, C und D die von uns festgestellten Mängel anhand ausgewählter Beispiele aus der Auswertung der Stichproben.

Die gesetzlichen Regelungen und Weisungen der Bundesagentur waren allen Vermittlungsfachkräften bekannt. Alle befragten Vermittlungsfachkräfte berichteten übereinstimmend von einem hohen Zeit- und Termindruck. In der Folge seien sie im Tagesgeschäft häufig nicht in der Lage, sämtliche an sie gestellten Anforderungen für die Durchführung und Dokumentation eines Beratungsgespräches zu erfüllen. Sie seien angehalten, insbesondere Erstgespräche und die Förderung beruflicher Weiterbildung zu priorisieren. Sie sähen sich daher gezwungen, in der Beratung nur die dringendsten Themen anzusprechen. Die Vereinbarung und Nachhaltung verbindlicher Eigenbemühungen würden dabei häufig als nachrangig eingestuft.

Die Vermittlungsfachkräfte schilderten, dass sie während der Covid-19-Pandemie Eigenbemühungen nicht bzw. nur in Ausnahmefällen eingefordert hätten. Seitdem würde von Anspruchsberechtigten bereits die Nachhaltung von Eigenbemühungen zu negativen Kundenreaktionen führen. Die Bearbeitung daraus resultierender Beschwerden erfordere von den Vermittlungsfachkräften zusätzlichen zeitlichen Aufwand, was die ohnehin als knapp eingeschätzten zeitlichen Ressourcen weiter belaste.

Zudem sei die Vereinbarung und Nachhaltung verbindlicher Eigenbemühungen gegen den Willen der Anspruchsberechtigten nur schwer mit der angestrebten gleichberechtigten Gesprächsatmosphäre „auf Augenhöhe“ vereinbar. Hinzu käme, dass die Kundenzufriedenheiten für die einzelnen Agenturen regelmäßig erhoben werde und in die Erfolgsmessung der Agenturen einfließe. So könne sich eine stringente Vereinbarung und Nachhaltung von Eigenbemühungen negativ auf die Zielerreichung der Agenturen auswirken.

Alle befragten Teamleitungen gaben an, dass sie die Vereinbarung und Nachhaltung von Eigenbemühungen bei der Ausübung ihrer Fachaufsicht in die verlaufsbezogene Kundenbetrachtung³⁸ einbeziehen. Darüber hinaus benannten die Führungskräfte der Agenturen keine weiteren fachaufsichtlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Vereinbarung und Nachhaltung von Eigenbemühungen.

³⁸ Die verlaufsbezogene Kundenbetrachtung in ein Instrument der Fachaufsicht für die Führungskräfte der Bundesagentur. Hierzu werden von den Teamleitungen jeden Monat mindestens zehn Fälle ausgewählt und verlaufsbezogen betrachtet und bewertet, ob die Beratungs- und Betreuungsergebnisse an den Bedürfnissen der Kunden ausgerichtet waren.

2.3 Würdigung und Empfehlung

Die eigenen Bemühungen der Anspruchsberechtigten zur Beendigung der Beschäftigungslosigkeit können die Dauer der Beschäftigungslosigkeit und damit den Bezug von Arbeitslosengeld deutlich verringern. Das SGB III enthält daher detaillierte Vorgaben für die Vereinbarung verbindlicher Eigenbemühungen.

Entgegen der gesetzlichen Vorgaben vereinbarten die Vermittlungsfachkräfte der Bundesagentur häufig keine bzw. nur allgemeine und nicht in Art und Umfang bestimmte Eigenbemühungen. So können Vermittlungsfachkräfte im Folgegespräch nicht beurteilen, ob die Eigenbemühungen der Anspruchsberechtigten ausreichend waren, um die Beschäftigungslosigkeit möglichst zeitnah zu beenden. Der von den Beschäftigten wahrgenommene Widerspruch zeigt, dass das Konzept der Gesprächsführung auf Basis von „Augenhöhe“ und „Freiwilligkeit“ sowie der Stellenwert der Kundenzufriedenheit die Durchsetzungskraft der gesetzlichen Regelungen schwächen, bis hin zu unmöglich machen kann.

Als Konsequenz aus der fehlenden bzw. unzureichenden Vereinbarung und Nachhaltung der Eigenbemühungen müssen Anspruchsberechtigte nur noch in Ausnahmefällen mit Sperrzeiten wegen fehlender Eigenbemühungen rechnen. Damit hebt die Bundesagentur den gesetzlich vorgesehenen Eintritt einer Sperrzeit zunehmend aus. Das ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel.

Wir haben die Einschätzung geäußert, dass die unzureichende Vereinbarung und Nachhaltung von Eigenbemühungen sowohl an der internen Priorisierung anderer gesetzlicher Aufgaben, der Vermeidung potenzieller Konflikte zur Reduzierung negativer Kundenreaktionen, Fehlanreizen bei der Erfolgsmessung sowie mangelnder Fachaufsicht liegt. Einige dieser Faktoren haben sich seit der Covid-19-Pandemie offenbar verstärkt.

Die Weisung der Bundesagentur, Anspruchsberechtigte nur bei Anzeichen für unzureichende Bemühungen zum Nachweis ihrer Eigenbemühungen aufzufordern (abgestuftes Verfahren), haben wir kritisch gesehen. So können die Vermittlungsfachkräfte den Eintritt einer Sperrzeit erst feststellen, wenn die Anspruchsberechtigten wiederholt keine oder unzureichende Eigenbemühungen nachgewiesen haben. Die Auswertung der Stichprobe zeigt, dass Anspruchsberechtigte selbst bei dokumentierten Hinweisen auf unzureichende Eigenbemühungen nur selten von den Vermittlungsfachkräften mit einer Rechtsfolgenbelehrung zur Vorlage entsprechender Nachweise aufgefordert wurden.

Die bisher ausgeübte Fachaufsicht reicht offensichtlich nicht aus, um sicherzustellen, dass die Vermittlungsfachkräfte Eigenbemühungen ordnungsgemäß vereinbaren und nachhalten. Angesichts der vielen bundesweit festgestellten Mängel halten wir es für zwingend erforderlich, dass die Bundesagentur unverzüglich alle Vermittlungsfachkräfte zur ordnungsgemäßen Vereinbarung und Nachhaltung von Eigenbemühungen

anhält. Wir haben die Bundesagentur aufgefordert zeitnah auf allen Ebenen fachaufsichtliche Maßnahmen zu implementieren, damit bundesweit alle Vermittlungsfachkräfte ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen.

Wir haben die Bundesagentur angehalten, ihre Weisung anzupassen. Sie muss sicherstellen, dass die Vermittlungsfachkräfte den Eintritt einer Sperrzeit feststellen, wenn Anspruchsberechtigte erstmalig die vereinbarten Eigenbemühungen nicht nachweisen.

Wir haben die Bundesagentur zudem aufgefordert, zeitnah zu überprüfen, ob ihre Prozesse und Zielvorgaben Fehlanreize beinhalten, die dazu führen, dass die Beschäftigten Eigenbemühungen nicht ordnungsgemäß festlegen und nachhalten.

2.4 Stellungnahme der Bundesagentur

Die Bundesagentur hat uns zugestimmt, dass ihre Beschäftigten mit den Anspruchsberechtigten ausreichend bestimmte Eigenbemühungen vereinbaren und diese nachhalten und dokumentierten müssen. Zudem hat die Bundesagentur unsere Einschätzung geteilt, dass die Aushebelung des gesetzlich vorgesehen Eintritts einer Sperrzeit durch unzureichende Vereinbarungen über Eigenbemühung bzw. deren Nachhaltung inakzeptabel ist.

Die Bundesagentur hat keinen Widerspruch zwischen einer Gesprächsführung auf Augenhöhe, dem Stellenwert der Kundenzufriedenheit und der Durchsetzung gesetzlicher Vorgaben zu Eigenbemühungen gesehen. Gleichwohl akzeptiere sie „[...]“, dass es einen Bedarf bei Mitarbeitenden geben kann, diesen wahrgenommenen Widerspruch zu bearbeiten“. Hierzu stünden vielfältige Qualifizierungsangebote und Selbstlernmodule zur Verfügung. Diese seien bereits Bestandteil der Qualifizierung für neu eingesetzte Vermittlungsfachkräfte.

Die von uns festgestellten Mängel bei Vereinbarung, Nachhaltung und Dokumentation von Eigenbemühungen seien nur teilweise in der internen Priorisierung, Konfliktvermeidung, Fehlanreizen und fachaufsichtlichen Defiziten begründet. Eine Priorisierung sei notwendig, dürfe jedoch gesetzliche Vorgaben nicht verdrängen. Die bestehenden Weisungen hat die Bundesagentur für ausreichend gehalten. Die festgestellten Mängel seien auf eine fehlerhafte Umsetzung zurückzuführen. Eine Anpassung der bestehenden Weisung hat sie daher abgelehnt. Stattdessen sei eine größere Stringenz bei der Umsetzung der bestehenden Weisungen erforderlich. Die Bundesagentur habe zudem mit der Weisung „Nah am Kunden“ mehrere Maßnahmen zur Stärkung der Stringenz in der Integrationsarbeit auf den Weg gebracht. Diese hat sie nicht näher beschrieben.

Auf unsere Kritik an der konkreten Weisungslage, Anspruchsberechtigte erst verbindlich zum Nachweis ihrer Eigenbemühungen aufzufordern, wenn bereits Hinweise auf

unzureichend erbrachte Eigenbemühungen vorliegen, ist die Bundesagentur nicht gesondert eingegangen.

Die Bundesagentur hat angekündigt, die von uns festgestellten Mängel sowie den von den Beschäftigten wahrgenommenen Konflikt zwischen der Durchsetzung der gesetzlichen Anforderungen und der Vermeidung negativer Kundenreaktionen mit den Regionaldirektionen zu thematisieren und gemeinsam geeignete Maßnahmen zu etablieren.

Die Bundesagentur hat bestätigt, dass die bisher ausgeübte Fachaufsicht nicht ausreicht, um die ordnungsgemäße Vereinbarung und Nachhaltung von Eigenbemühungen sicherzustellen. Sie hat angekündigt, die Fachaufsicht durch die Entwicklung eines übergreifendes Fachaufsichtskonzeptes für das SGB III anzupassen.

Die von uns geforderte Überprüfung der Prozesse und Zielvorgaben hat laut Aussage der Bundesagentur keine Hinweise auf Fehlanreize ergeben.

2.5 Abschließende Würdigung

Die Bundesagentur hat die von uns festgestellten Mängel bestätigt. Einen Widerspruch zwischen einer Gesprächsführung auf Augenhöhe, dem Stellenwert der Kundenzufriedenheit und der Durchsetzung gesetzlicher Vorgaben zu Eigenbemühungen verneint sie. Dennoch hat sie die Möglichkeit eingeräumt, dass ihre Beschäftigten solche Zielkonflikte wahrnehmen und es Bedarf geben könne diese zu bearbeiten. Die Einschätzung, dass bereits bestehende Qualifizierungsangebote ausreichen, teilen wir nicht. Da die vorhandenen Angebote bisher wenig erfolgreich waren, bleibt für uns offen, wie diese künftig die wahrgenommenen Zielkonflikte auflösen können.

Die Bundesagentur ist in ihrer Stellungnahme nicht konkret auf unserer Forderung eingegangen, ihre Weisung zur Anforderung von Nachweisen (abgestuftes Verfahren) anzupassen. Inzwischen hat die Bundesregierung einen Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Arbeitsförderung vorgelegt.³⁹ Dieser sieht u. a. vor, dass Anspruchsberechtigte rechtsverbindlich zur Vorlage von Eigenbemühungen verpflichtet werden sollen, wenn diese zuvor ihre festgelegten Eigenbemühungen nicht bzw. nicht ausreichend erbracht haben. Dies würde die von der Bundesagentur aktuell angewandte Vorgehensweise gesetzlich festschreiben. Der Bundesrechnungshof hat dies in seiner Funktion als Beauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung gegenüber dem BMAS wie folgt kritisiert:

„Nach meiner Ansicht ist es nicht ausreichend, dass die Agenturen Beziehende von Arbeitslosengeld erst dann rechtsverbindlich zur Vorlage von Eigenbemühungen verpflichten sollen, wenn diese die im Kooperationsplan [Anm.: bisher Eingliederungsvereinbarung]

³⁹ Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Arbeitsförderung, Stand: 9. Juli 2026, Kabinettsbeschluss vom 15. Juli 2026.

vereinbarten Eigenbemühungen bereits einmal nicht erbracht haben. In der praktischen Umsetzung bedeutet dies, dass unzureichende Eigenbemühungen erst im Wiederholungsfall zu einer Sperrzeit führen („Freischuss“). In Anbetracht der regelmäßigen Abstände zwischen den einzelnen Beratungsterminen kann es sechs Monate oder länger dauern, bis Beziehende von Arbeitslosengeld bei unzureichenden Eigenbemühungen mit einer Sperrzeit rechnen müssen. Die meisten Arbeitsuchenden haben ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld bis dahin bereits zur Hälfte verbraucht. In Anbetracht der großen Bedeutung eigener Bemühungen für die Integration in den Arbeitsmarkt sollten die Agenturen grundsätzlich alle Beziehenden von Arbeitslosengeld rechtsverbindlich zur Vorlage von Eigenbemühungen verpflichten.“

Wir sehen es nach wie vor kritisch, wenn Vermittlungsfachkräfte den Eintritt einer Sperrzeit erst feststellen, wenn Eigenbemühungen wiederholt nicht bzw. unzureichend nachgewiesen werden. Wir behalten uns vor, diesen Punkt an anderer Stelle erneut aufzugreifen. Da die Bundesagentur nicht erläutert hat, mit welchen konkreten Maßnahmen aus der Weisung „Nah am Kunden“ sie die Stringenz in der Integrationsarbeit erhöhen will, können wir deren mögliche Wirkung nicht abschätzen.

In Anbetracht der Vielzahl der festgestellten Mängel und den Äußerungen der Vermittlungsfachkräfte zu deren Ursache bezweifeln wir, dass die von der Bundesagentur angekündigten Maßnahmen ausreichen, um die Mängel bei der Vereinbarung und Nachhaltigkeit von Eigenbemühungen sowie beim Erkennen und Feststellen von Sperrzeiten nachhaltig zu verringern. Wir werden die Entwicklung weiter beobachten und diesen Punkt zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufgreifen.

3 Ablehnung beruflicher Eingliederungsmaßnahmen teilweise nicht ordnungsgemäß aufgeklärt

3.1 Rechts- und Weisungslage

Eine Sperrzeit wegen Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme tritt ein, wenn sich Anspruchsberechtigte trotz einer Belehrung über die Rechtsfolgen und ohne wichtigen Grund weigern, an einer Maßnahme der beruflichen Eingliederung⁴⁰ teilzunehmen.

⁴⁰ Gemäß § 159 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 SGB III sind dies „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45) oder einer Maßnahme zur beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung oder einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben“. Förderungen, für die Teilnehmende einen Gutschein (z. B. nach § 45 Absatz 4 oder § 81 Absatz 4 SGB III) erhalten hatten oder für beschäftigte Arbeitnehmer (§ 82), waren nicht Bestandteil dieser Prüfung.

Eine Sperrzeit wegen Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme beträgt drei Wochen. Haben sich Anspruchsberechtigte wiederholt versicherungswidrig verhalten, kann sie bis zu zwölf Wochen betragen.⁴¹

3.2 Feststellungen

3.2.1 Sperrzeittatbestände teilweise nicht bzw. fehlerhaft aufgeklärt

Wir bereinigten die 200 Fälle aus der bundesweiten Stichprobe des Datensatzes II um zwölf Fälle.⁴² Von den übrigen 188 Fällen hatten 117 der Anspruchsberechtigten eine Maßnahme der beruflichen Eingliederung nicht angetreten (113 Anspruchsberechtigte) oder die Teilnahme im Vorfeld ausdrücklich abgelehnt⁴³ (vier Anspruchsberechtigte).⁴⁴ In 81 dieser 117 Fälle hatten die Vermittlungsfachkräfte das Vorliegen eines wichtigen Grundes für den Nichtantritt bzw. die Ablehnung ordnungsgemäß dokumentiert.⁴⁵

Für die übrigen 36 Fälle prüften wir, ob die Bundesagentur den Eintritt einer Sperrzeit ordnungsgemäß festgestellt hatte. Das Ergebnis der Prüfung ist nachfolgend in Abbildung 4 grafisch dargestellt:

⁴¹ Vgl. § 159 Absatz 4 SGB III und Bundesagentur, Fachliche Weisung Sperrzeit Punkt 159.4 (Dauer der Sperrzeit ...), Seite 20; Stand: 1. Januar 2024.

⁴² In einem Fall konnten wir den Fall aus technischen Gründen in den Fachverfahren der Bundesagentur nicht öffnen. In den übrigen elf Fällen bezog sich die Förderung auf beschäftigte Arbeitnehmer (§ 82 SGB III) oder die Anspruchsberechtigten hatten für die Förderung einen Gutschein erhalten (Gutscheinverfahren).

⁴³ Hatten Anspruchsberechtigte zum Zeitpunkt des angestrebten Antritts der Maßnahme keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder vor dem Beginn der Maßnahme mit der Bundesagentur die Nichtteilnahme vereinbart (z. B. wegen einer bevorstehenden Arbeitsaufnahme), werteten wir dies nicht als Ablehnung oder Nichtantritt.

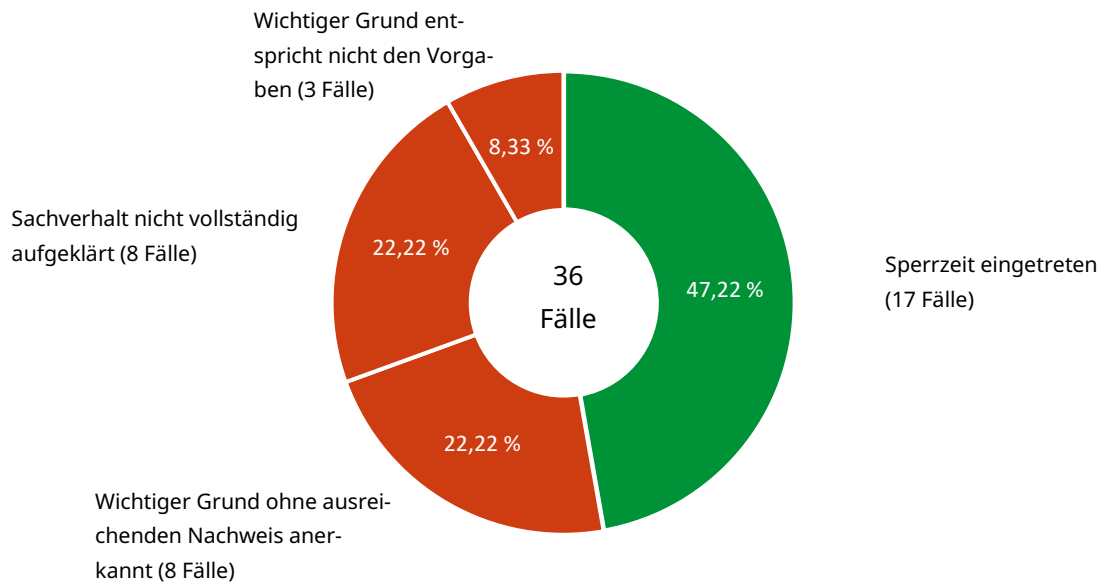
⁴⁴ In fünf weiteren Fällen hatte die Bundesagentur keinen Grund für die vorzeitige Stornierung der Maßnahme in den Fachverfahren dokumentiert. Wir haben diese fünf Fälle nicht in die weitere Prüfung mit einbezogen.

⁴⁵ Als nachgewiesen und ausreichend dokumentiert berücksichtigten wir auch Sachverhalte die nicht oder nur schwer nachzuweisen sind (z. B. wenn der Kunde eine verspätete oder unterbliebene Postzustellung geltend machte).

Abbildung 4

Vermittlungsfachkräfte stellten den Eintritt einer Sperrzeit wegen Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme häufig nicht korrekt fest.

Haben Anspruchsberechtigte ohne wichtigen Grund eine berufliche Eingliederungsmaßnahme nicht angetreten oder abgelehnt, stellten die Vermittlungsfachkräfte in weniger als der Hälfte der Fälle den Eintritt einer Sperrzeit fest.



Grafik: Bundesrechnungshof, Quelle: Eigene Erhebung auf Grundlage der Dokumentation der Vermittlungsfachkräfte in den Fachverfahren VerBIS und E-Akte.

Die Vermittlungsfachkräfte der Bundesagentur hatten in 17 der 36 Fälle (47,22 %) den Eintritt einer Sperrzeit wegen Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme festgestellt.

In den übrigen 19 Fällen (52,78 %) hatte die Bundesagentur:

- im Fachverfahren VerBIS oder der E-Akte keine weitere Sachverhaltsaufklärung (z. B. durch eine schriftliche oder mündliche Anhörung) erkennbar dokumentiert,
- einen von den Anspruchsberechtigten vorgetragenen wichtigen Grund ohne ausreichenden Nachweis anerkannt oder
- einen wichtigen Grund anerkannt, obwohl dies nicht den geltenden Vorgaben entsprach.

3.2.2 Priorisierung, Konfliktvermeidung und mögliche Zielkonflikte

In den Interviews vor Ort bestätigten die Fach- und Führungskräfte der Agenturen A, B, C und D unsere Feststellungen. Die gesetzlichen Regelungen waren allen Vermittlungsfachkräften bekannt. Wie bei der Vereinbarung und Nachhaltung von Eigenbemühungen führten die Vermittlungsfachkräfte die festgestellten Mängel auf die Priorisierung anderer gesetzlicher Aufgaben und die Vermeidung von Konflikten aus Sorge vor negativen Auswirkungen unzufriedener Anspruchsberechtigter auf die Zielerreichung der Agentur zurück (vgl. Tz. 2.2.5).

Des Weiteren äußerten die befragten Vermittlungsfach- und Führungskräfte, dass neu eingesetzten Vermittlungsfachkräften häufig das erforderliche Fachwissen für die Feststellung von Sperrzeiten fehle. Das in den Schulungen für neue Vermittlungsfachkräfte vermittelte Wissen reiche hier oftmals nicht aus.

3.3 Würdigung und Empfehlung

Obwohl die Anspruchsberechtigten keinen wichtigen Grund für ihre Ablehnung bzw. den Nichtantritt einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nachgewiesen hatten, stellten die Vermittlungsfachkräfte der Bundesagentur nur in weniger als der Hälfte dieser 36 Fälle den Eintritt einer Sperrzeit fest. Durch dieses nicht ordnungsgemäße Handeln erhielten Anspruchsberechtigte zu Unrecht Arbeitslosengeld. Damit entstand dem Beitragshaushalt ein finanzieller Schaden. Eine ausbleibende Feststellung von Sperrzeiten kann Anspruchsberechtigte zudem dazu verleiten, ihre Mitwirkungspflichten nicht mehr ernst zu nehmen und ihnen nicht oder nur eingeschränkt nachzukommen. Die Feststellungen des IAB, wonach sich die Beziehenden von Grundsicherung für Arbeitsuchende vom Sanktionsrisiko beeinflussen lassen, lassen sich sicherlich zumindest tendenziell auf die Beziehenden von Arbeitslosengeld übertragen.

Die Fachaufsicht der Bundesagentur reichte – wie bereits bei Vereinbarung und Nachhaltung von Eigenbemühungen (vgl. Tz. 2) – nicht aus, um den ordnungsgemäßen Eintritt von Sperrzeiten nach Ablehnung einer Bildungsmaßnahme sicherzustellen.

Wir haben die Bundesagentur aufgefordert, ihre Fachaufsicht zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Vermittlungsfachkräfte den Eintritt von Sperrzeiten ordnungsgemäß feststellen. Des Weiteren haben wir gefordert, dass die Bundesagentur überprüft, ob neu eingesetzte Vermittlungsfachkräfte ausreichend geschult werden, um den Eintritt einer Sperrzeit ordnungsgemäß erkennen, aufklären und feststellen zu können.

3.4 Stellungnahme der Bundesagentur

Die Bundesagentur hat bestätigt, dass ihr durch eine nicht ordnungsgemäße Feststellung des Eintritts von Sperrzeiten ein finanzieller Schaden entstehen kann und dass die ausbleibende Feststellung von Sperrzeiten Anspruchsberechtigte künftig dazu verleiten könnte, ihren Mitwirkungspflichten nicht oder nur eingeschränkt nachzukommen. Die Bundesagentur hat jedoch darauf hingewiesen, dass für die Mehrheit der geprüften Fälle ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer Bildungsmaßnahme ordnungsgemäß dokumentiert worden war. Ausgehend von der Gesamtsumme der geprüften Fälle seien daher nur 16 % der Fälle fehlerhaft. Sie hat unsere Aussage zurückgewiesen, wonach Vermittlungskräfte den Eintritt einer Sperrzeit wegen Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme häufig nicht korrekt feststellen.

Die Bundesagentur hat bezüglich eines möglichen Zielkonfliktes zwischen der Priorisierung anderer gesetzlicher Aufgaben und der Vermeidung von Konflikten und unserer Forderung, die Fachaufsicht zu überprüfen, auf ihre Ausführungen zu Textziffer 2 verwiesen.

Die von uns geforderte Prüfung der Schulungsinhalte habe ergeben, dass es derzeit kein entsprechendes Angebot für Vermittlungsfachkräfte gibt. Die Bundesagentur hat angekündigt, ein Qualifizierungsangebot zu erstellen. Ab dem Jahr 2027 sollen voraussichtlich erste Qualifizierungsangebote zur Verfügung stehen.

3.5 Abschließende Würdigung

Eine Sperrzeit tritt nur ein, wenn Anspruchsberechtigte keinen wichtigen Grund für die Ablehnung einer Bildungsmaßnahme nachgewiesen haben. Dies war in 36 der 117 geprüften Ablehnungen bzw. dem Nichtantritt der Fall. Da die Bundesagentur in mehr als der Hälfte dieser Fälle (19 der 36 Fälle) den Eintritt fehlerhaft nicht festgestellt hat, halten wir die Aussage, dass die Vermittlungsfachkräfte der Bundesagentur den Eintritt einer Sperrzeit häufig nicht korrekt feststellten, weiterhin für zutreffend.

Wir begrüßen, dass die Bundesagentur die Qualifizierung neuer Vermittlungsfachkräfte verbessern möchte. Wir halten es jedoch für verspätet, erst ab dem Jahr 2027 damit zu beginnen. Damit nimmt die Bundesagentur in Kauf, dass ihre Vermittlungsfachkräfte aufgrund fehlender Kenntnisse weiterhin Sperrzeitsachverhalte nicht korrekt ermitteln bzw. erkennen. Wir fordern die Bundesagentur auf, unverzüglich damit zu beginnen, ihren Vermittlungsfachkräften die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, um den gesetzlich vorgesehenen Eintritt einer Sperrzeit ordnungsgemäß identifizieren und feststellen zu können.

Wie auch bei den Sperrzeiten wegen unzureichender Eigenbemühungen überzeugt es uns nicht, dass die Bundesagentur den von den Beschäftigten wahrgenommen

Zielkonflikt zwischen der im Zielsystem abgebildeten Kundenzufriedenheit und der unvermeidbar konfliktgefährdeten Kommunikation zur Ermittlung und Feststellung von Sperrzeitsachverhalten bestreitet. Wir werden diesen Punkt zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufgreifen.

4 Sperrzeiten wegen Arbeitsaufgabe vereinzelt nicht ordnungsgemäß aufgeklärt

4.1 Rechts- und Weisungslage

Eine Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe tritt ein, wenn Anspruchsberechtigte ohne wichtigen Grund ihr Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt haben.⁴⁶ Die Dauer einer Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe beträgt grundsätzlich zwölf Wochen.⁴⁷

Für den Fall, dass Anspruchsberechtigte auf einen ärztlichen Rat hin ihre Beschäftigung aufgeben, hat die Bundesagentur in der Fachlichen Weisung ein bundesweit einheitliches Verfahren vorgegeben. Demnach sollen sich die Anspruchsberechtigten den ärztlichen Rat von ihrer behandelnden Ärztin bzw. von ihrem behandelnden Arzt auf einem zentral vorgegebenen Vordruck bestätigen lassen. Andere Atteste können zusammen mit einer Erklärung des Arbeitslosen verwendet werden, sofern sie inhaltlich dem zentral vorgegebenen Vordruck entsprechen. Weist der Anspruchsberechtigte den ärztlichen Rat nicht in dieser Form nach, ist grundsätzlich ein Gutachten der Fachdienste der Bundesagentur einzuholen.⁴⁸

4.2 Feststellung

4.2.1 Aufklärung von Sperrzeitsachverhalten vereinzelt fehlerhaft

Wir prüften die 150 Fälle der bundesweiten Stichprobe aus dem Datensatz III daraufhin, ob die Anspruchsberechtigten ihr Beschäftigungsverhältnis selbst beendet oder

⁴⁶ Vgl. § 159 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB III.

⁴⁷ Die Dauer der Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe kann sich verkürzen, wenn der Eintritt eine Sperrzeit von zwölf Wochen für die arbeitslose Person nach den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen eine besondere Härte bedeuten würde oder das Arbeitsverhältnis ohnehin zeitnah geendet hätte (§ 159 Absatz 3 SGB III).

⁴⁸ Vgl. Bundesagentur, Fachliche Weisung Sperrzeit, Punkt 159. 7.1 (Sachverhaltsfeststellung), Seite 21.

durch vertragswidriges Verhalten Anlass zur Beendigung gegeben hatten. Hierzu prüften wir die Dokumentation im Fachverfahren E-Akte. Dabei stellten wir fest, dass dies in 35 der 150 Fällen so war.

In drei dieser 35 Fälle (8,57 %) hatten die Beschäftigten der Operativen Services weder das Vorliegen eines wichtigen Grundes noch den Eintritt einer Sperrzeit festgestellt. Die Beschäftigten hatten in zwei der drei Fälle den Sachverhalt nicht abschließend aufgeklärt und in einem Fall die Schilderung gesundheitlicher Probleme ohne ärztliches Attest oder Gutachten als wichtigen Grund anerkannt.

4.2.2 Zwei Operative Services schalten die Fachdienste wegen fehlender Kapazitäten nicht ein

Beschäftigte der Operativen Services C und D gaben an, dass sie das in der Weisung vorgegebene Verfahren zum Nachweis eines wichtigen Grundes bei der Kündigung auf ärztlichen Rat häufig nicht der Weisung entsprechend umsetzen. So würden sie die Fachdienste der Bundesagentur auch dann nicht einschalten, wenn die Anspruchsberechtigten die zentral vorgesehene Bescheinigung oder vergleichbare ärztliche Atteste nicht vorgelegt hätten. Zur Begründung führten sie an, dass die Fachdienste nicht über ausreichende Kapazitäten verfügten und Gutachten daher erst nach einem längeren Zeitraum vorlegen würden. Da die zeitnahe Entscheidung von Anträgen auf Arbeitslosengeld für die Erfolgsmessung der Operativen Services regelmäßig von der Bundesagentur erhoben werde, seien die Beschäftigten der Operativen Services gehalten, Neuanträge möglichst schnell abschließend zu entscheiden. Auch um den Zeitraum bis zu einer abschließenden Entscheidung nicht zu verlängern, sähen sie häufig von der Einschaltung der Fachdienste ab.

4.3 Würdigung und Empfehlung

Die Beschäftigten der Bundesagentur haben in Einzelfällen Sperrzeiten wegen Arbeitsaufgabe nicht ordnungsgemäß aufgeklärt oder einen wichtigen Grund entgegen der geltenden Weisungen angenommen. Die Interviews mit den Beschäftigten haben nach unserer Auffassung allerdings darauf hingewiesen, dass gesundheitliche Einschränkungen nicht immer hinreichend aufgeklärt werden. Mangelnde Kapazitäten oder negative Auswirkungen auf die Erfolgsmessung sind keine billigen Gründe hierfür.

Die Bundesagentur muss gegenüber den Beschäftigten in den Operativen Services deutlich klarstellen, dass diese die vorgegebenen Verfahren zum Nachweis gesundheitlicher Gründe einhalten. Um eine übermäßige Überlastung der Fachdienste zu vermeiden, haben wir die Bundesagentur aufgefordert, Anspruchsberechtigte vorrangig dazu anzuhalten, gesundheitliche Gründe durch geeignete Atteste etc. nachzuweisen.

4.4 Stellungnahme der Bundesagentur

Die Bundesagentur hat mit uns übereingestimmt, dass die Sachverhalte im Zusammenhang mit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses durch Anspruchsberechtigte abschließend aufzuklären sind und personelle Engpässe keine Rechtfertigung für den Verzicht auf die Einschaltung der Fachdienste darstellen.

Die Bundesagentur hat darauf hingewiesen, dass der Umfang der Stichprobe und die Anzahl der festgestellten Mängel nur bedingt geeignet seien, um gesichert einen bundesweiten Handlungsbedarf festzustellen. Zudem sei nicht eindeutig dargelegt, dass die beanstandeten Fälle im Ergebnis fehlerhaft gewesen waren.

Die Bundesagentur hat Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Weisung erkannt. Sie hat angekündigt ihre Beschäftigten dafür zu sensibilisieren, dass die vorgegebenen Prozesse selbst bei personellen Engpässen einzuhalten sind.

4.5 Abschließende Würdigung

Wir stimmen mit der Bundesagentur darin überein, dass der Umfang der Stichprobe und die Anzahl der festgestellten Fehler nur bedingt Rückschlüsse auf einen bundesweiten Handlungsbedarf ermöglichen.

Gleichwohl hat die Bundesagentur unsere Feststellungen im Wesentlichen anerkannt und geeignete Maßnahmen zur künftigen Vermeidung der festgestellten Mängel angekündigt. Wir schließen die Prüfung zu diesem Punkt damit ab.

5 Sperrzeit bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung teilweise nicht ordnungsgemäß festgestellt

5.1 Rechts- und Weisungslage

Anspruchsberechtigte, deren Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis endet, sind verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Ende bei der Agentur arbeitsuchend zu melden (Pflicht zur frühzeitigen Meldung). Liegen zwischen dem Zeitpunkt der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und dem Ende des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate, haben sie sich innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis

des Beendigungszeitpunktes zu melden. Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder vom Arbeitgeber in Aussicht gestellt wird. Kommen Anspruchsberechtigte ihrer Pflicht zur frühzeitigen Meldung ohne wichtigen Grund nicht nach, tritt eine Sperrzeit wegen verspäteter Arbeitsuchendmeldung ein.⁴⁹ Arbeitgeber sollen Arbeitnehmer vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses frühzeitig über die Verpflichtung zur Arbeitsuchendmeldung informieren, sie hierzu freistellen und die Teilnahme an erforderlichen Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung ermöglichen.⁵⁰

Die Bundesagentur hat die gesetzlichen Regelungen zur frühzeitigen Meldung in dem Leitfaden zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung und Durchführung von Berufsberatung (Leitfaden frühzeitige Meldung) konkretisiert.

Dort hat sie festgelegt, dass

- im Falle befristeter Beschäftigungen der Tag des Vertragsabschlusses,
- im Falle eines Aufhebungsvertrags der Tag seines Abschlusses und
- bei einem zweckgebundenen Vertrag der Tag der Unterrichtung durch den Arbeitgeber über die voraussichtliche Zweckerreichung

als Tag der Kenntnis des Beendigungszeitpunkts zur Fristberechnung gilt. Bei einer Kündigung durch die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer oder den Arbeitgeber ist von einer Zugangsfiktion von drei Tagen nach Aufgabe zur Post auszugehen.⁵¹

Anspruchsberechtigte können sich unabhängig vom Wohnort bundesweit bei jeder Agentur persönlich arbeitsuchend melden. Zur Wahrung der Fristen reicht auch eine telefonische, schriftliche oder elektronische Anzeige.⁵²

Die Bundesagentur hat in ihrer Fachlichen Weisung festgelegt, dass eine Sperrzeit wegen verspäteter Arbeitsuchendmeldung nicht eintritt, wenn sich Anspruchsberechtigte aufgrund unverschuldeter Unkenntnis nicht rechtzeitig gemeldet haben. Auf unverschuldete Unkenntnis kann sich nach der Fachlichen Weisung jedoch nicht berufen, wer die Vorschriften zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung kannte oder kennen musste. Weitere Erläuterungen oder Präzisierungen, die z. B. klarstellen, wann Anspruchsberechtigte ihre Pflicht zur frühzeitigen Meldung hätten kennen müssen, enthält die Fachliche Weisung der Bundesagentur nicht.⁵³

⁴⁹ Vgl. §§ 38 Absatz 1 und 159 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 SGB III.

⁵⁰ Vgl. § 2 Absatz 2 SGB III.

⁵¹ Vgl. Bundesagentur, Leitfaden frühzeitige Meldung, Punkt 5.4 (Fristen und Fristberechnung), Seite 11; Stand: April 2022.

Die Weisung nimmt u. a. Bezug auf § 37 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Zum 1. Januar 2025 wurde die Zugangsfiktion in § 37 Absatz 2 von drei auf vier Tage verlängert. Für die vorliegende Prüfung ist jedoch die im Jahr 2024 geltende Regelung maßgeblich, die eine Zugangsfiktion von drei Tagen vorsah.

⁵² Vgl. Bundesagentur, Leitfaden frühzeitige Meldung, Punkt 5.5 (Zuständigkeit), Seite 11; Stand: April 2022.

⁵³ Vgl. Bundesagentur, Fachliche Weisung Sperrzeit, Punkt 159.1.1.9 (Verspätete Arbeitsuchendmeldung), Seite 14; Stand: Dezember 2023.

Zudem hat die Bundesagentur in ihrer Fachlichen Weisung festgelegt, dass die Operativen Services den Eintritt einer Sperrzeit bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung grundsätzlich unter Verwendung des bundesweit einheitlich zur Verfügung gestellten Vordrucks „Feststellungsbogen zum Eintritt bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung“ (Feststellungsbogen) prüfen müssen.⁵⁴

5.2 Feststellungen

5.2.1 Sperrzeiten wegen verspäteter Arbeitsuchendmeldung teilweise nicht festgestellt

Wir prüften für die 150 Fälle der bundesweiten Stichprobe aus dem Datensatz III anhand der Dokumentation in den Fachverfahren VerBIS und E-Akte, ob die Anspruchsberechtigten zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung nach § 38 SGB III verpflichtet waren. Dabei stellten wir fest, dass 32 Anspruchsberechtigte nicht zur frühzeitigen Meldung verpflichtet waren – etwa, weil sie nach dem Bezug von Krankengeld ausgesteuert worden waren.

Für die übrigen 118 Anspruchsberechtigten prüften wir, ob sie ihrer Pflicht zur frühzeitigen Meldung nachgekommen sind. Wir stellten fest, dass sich 25 Anspruchsberechtigte nicht frühzeitig gemeldet hatten. In 6 dieser 25 Fälle (24 %) hatten die Operativen Services weder das Vorliegen eines wichtigen Grundes noch den Eintritt einer Sperrzeit wegen verspäteter Arbeitsuchendmeldung festgestellt.

In vier dieser sechs Fälle hatten die Operativen Services im Feststellungsbogen vermerkt, dass eine Sperrzeit nicht eingetreten sei, da der Anspruchsberechtigte unverschuldet keine Kenntnis von der Meldepflicht hatte. In keinem dieser Fälle hat der Operative Service in der E-Akte dokumentiert, dass sich die Anspruchsberechtigten auf Unkenntnis berufen hatten. Teilweise hatten die Anspruchsberechtigten andere Gründe für die verspätete Meldung vorgebracht. In den übrigen beiden Fällen hatten die Operativen Services bei der abschließenden Entscheidung über den Antrag auf Arbeitslosengeld den Feststellungsbogen nicht verwendet und auch nicht auf andere Weise dokumentiert, warum die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit nicht vorlagen.

⁵⁴ Vgl. Bundesagentur, Fachliche Weisung Sperrzeit, Punkt 159.1.1.9 (Verspätete Arbeitsuchendmeldung), Seite 13; Stand: Dezember 2023.

5.2.2 Rechts- und Weisungslage vereinzelt uneinheitlich umgesetzt

Berücksichtigung unverschuldeter Unkenntnis

Der Operative Service C hat uns über eine interne Regelung zur Berücksichtigung von unverschuldeter Unkenntnis informiert. Diese Regelung gilt seit dem Jahr 2019. Sie sieht in den Fällen, in denen sich Anspruchsberechtigte auf eine unverschuldete Unkenntnis berufen, regelmäßig die Abforderung des Kündigungsschreibens vor, um zu prüfen, ob der Arbeitgeber die Anspruchsberechtigten in dem Kündigungsschreiben auf das Erfordernis der frühzeitigen Meldung hingewiesen hat.

Die Beschäftigten des Operativen Services C gaben an, dass sie bei Anspruchsberechtigten grundsätzlich eine unverschuldete Unkenntnis annehmen, wenn diese erstmals einen Antrag auf Arbeitslosengeld stellen. Das gelte unabhängig davon, ob sich die Anspruchsberechtigten ausdrücklich auf ihre Unkenntnis berufen. Wenn aus den vorliegenden Unterlagen die Kenntnis über die Pflicht zur frühzeitigen Meldung klar hervor gehe, würden sie jedoch keine unverschuldete Unkenntnis annehmen. Diese Unterlagen (Kündigungsschreiben oder Arbeitsvertrag) würden sie für diese Prüfung jedoch nicht zusätzlich anfordern.

Beschäftigte des Operativen Services D gaben an, dass sie von unverschuldeter Unkenntnis ausgehen, wenn der letzte Leistungsbezug mehr als ein Jahr vorüber sei. Eine zentrale Weisung der Bundesagentur oder eine interne Weisung des Operativen Service war den Beschäftigten nicht bekannt. Sie äußerten, dass die Vorgehensweise der aktuellen Rechtsprechung entsprechen würde.

Berücksichtigung nicht geöffneter Dienststellen

In den Agenturen der Operativen Services A, B, C und D sind nicht alle Geschäftsstellen an jedem Wochentag für den allgemeinen Publikumsverkehr geöffnet. Wir haben die Beschäftigten der Operativen Services befragt, wie sie entscheiden, wenn der letzte Tag für die frühzeitige Arbeitsuchendmeldung auf einen Wochentag fällt, an dem die für den Wohnort der Anspruchsberechtigten zuständige Dienststelle für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist.

Die Beschäftigten der Operativen Services A und D sowie ein Teil der Beschäftigten des Operativen Services C gaben an, dass an diesen Tagen eine fristwahrende telefonische oder elektronische Anzeige möglich sei und sie die Frist daher nicht verlängern würden. Die Beschäftigten des Operativen Services D wiesen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es ihnen zudem in der Praxis nicht möglich sei, die unterschiedlichen Öffnungszeiten aller Geschäftsstellen im Zuständigkeitsbereich des Operativen Services zu berücksichtigen.

Die übrigen Beschäftigten erklärten hingegen, dass sie in diesem Fall die Frist verlängerten, da sie einen Verweis auf die telefonische, schriftliche oder elektronische Anzeige in diesem Zusammenhang nicht für zulässig einschätzten.

5.3 Würdigung und Empfehlung

Im Vergleich zu den Ergebnissen aus unserer Prüfung im Jahr 2006 hat die Bundesagentur die Anzahl der fehlerhaft nicht festgestellten Sperrzeiten von 45 % auf 24 % verringert. Die Verbesserung führen wir auch auf den verpflichtenden Einsatz des Feststellungsbogens zurück.

Die Bundesagentur hat es versäumt, in ihrer Fachlichen Weisung hinreichend zu konkretisieren, in welchen konkreten Fallgestaltungen die Beschäftigten der Operativen Services von einer unverschuldeten Unkenntnis der Anspruchsberechtigten ausgehen können. Daher ist es nicht überraschend, dass die Beschäftigten hier uneinheitlich entschieden bzw. es versäumten, ihre Entscheidung zu begründen. Das gilt auch für die Bewertung von tageweise geschlossenen Geschäftsstellen bei der Berechnung der Fristen. Das unterschiedliche Vorgehen der Beschäftigten der Operativen Services kann dazu führen, dass Beschäftigte gleich gelagerte Sachverhalte uneinheitlich entscheiden und Anspruchsberechtigte ungerechtfertigt benachteiligt oder bevorzugt werden – allein aufgrund des zuständigen Standorts oder der zuständigen Sachbearbeitung. Das stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung dar.

Wir haben die Bundesagentur aufgefordert, ihre Fachlichen Weisungen zu aktualisieren und so zu präzisieren, dass bundesweit eine einheitliche Verwaltungspraxis der Operativen Services sichergestellt ist. Des Weiteren haben wir gefordert, dass die Bundesagentur sicherstellt, dass ihre Beschäftigten den Feststellungsbogen auch tatsächlich nutzen und ordnungsgemäß den Eintritt einer Sperrzeit wegen verspäteter Arbeitssuchendmeldung feststellen.

5.4 Stellungnahme der Bundesagentur

Die Bundesagentur führt an, wir hätten in unserer Fallprüfung nicht berücksichtigt, dass der 3A-Automat („Automatisierte Antragsbearbeitung Arbeitslosengeld“) die Onlineanträge auf Arbeitslosengeld hinsichtlich einer Sperrzeit wegen verspäteter Arbeitssuchendmeldung identifizieren kann. Die Aussagen des 3A-Automaten seien verlässlich. Zu prüfen und zu dokumentieren seien nur Fälle, die nicht über den 3A-Automaten eingehen. Des Weiteren sei offen, ob die beanstandeten Mängel im Ergebnis zu einer fehlerhaften Entscheidung geführt hätten. Hierzu hat die Bundesagentur ausgeführt: „sofern z. B. die Unkenntnis zur Überzeugung der Mitarbeitenden aus anderen Gründen feststehen, wäre es unschädlich, wenn sich Kunden nicht explizit darauf berufen“. Zudem könne der Umfang der Stichprobe sowie die Anzahl der festgestellten Mängel

einen bundesweiten Handlungsbedarf nur bedingt gesichert feststellen. Die Bundesagentur hat jedoch bestätigt, dass angenommene Unkenntnis ordentlich zu dokumentieren ist und gleiche Sachverhalte grundsätzlich zu einem gleichen Ergebnis führen müssen. Zur ordnungsgemäßen Dokumentation bzw. zum Einsatz des Feststellungsbogens werde sie auf geeignete Weise sensibilisieren.

Die Annahme einer unverschuldeten Unkenntnis sei vormals ausführlicher in den Weisungen erläutert worden. Für die Bundesagentur liege „Kennen müssen“ vor, wenn sich – z. B. aus einem vorherigen Bescheid oder im Kündigungsschreiben ein Hinweis auf die Meldeobliegenheiten ergäbe. In der Vergangenheit sei dies in der Weisung ausführlicher geregelt gewesen. Die Bundesagentur möchte die Weisungen nicht erneut durch zu viele Einzelregelungen ausweiten. Sie sehe die Gefahr, hierdurch den Fokus auf das Wesentliche zu gefährden. Die Bundesagentur hat angekündigt, die Operativen Services für die korrekte Umsetzung der bestehenden Weisung zu sensibilisieren.

Zur unterschiedlichen Praxis bei der Berücksichtigung tageweise nicht geöffneter Dienststellen hat die Bundesagentur angegeben, dass es keine Verpflichtung für die Benutzung eines bestimmten Kommunikationskanals gebe. Sie werde prüfen, wie eine geeignete Regelung für Arbeitsuchende ausgestaltet werden kann, um künftig gleichartige Sachverhalte einheitlich zu bewerten. Hierzu seien jedoch zunächst hausinterne Abstimmungen erforderlich.

5.5 Abschließende Würdigung

Wir stimmen mit der Bundesagentur darin überein, dass der Umfang der Stichprobe und die Anzahl der festgestellten Fehler nur bedingt Rückschlüsse auf einen bundesweiten Handlungsbedarf ermöglichen.

Wir weisen darauf hin, dass wir die von dem A3-Automaten verarbeiteten Fälle und die diesbezügliche Weisungslage zur Nutzung des Feststellungsbogens in unserer Prüfung berücksichtigt haben. Fehlerhafte Entscheidungen haben wir in diesem Zusammenhang nicht festgestellt.

Wie die Bundesagentur eingeräumt hat, müssen ihre Beschäftigten ihre Entscheidungen schlüssig dokumentieren. Gehen sie bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung von unverschuldeter Unkenntnis aus, muss dies aus der Dokumentation zweifelsfrei erkennbar sein. Ohne schlüssige Dokumentation werden wir solche Fälle auch künftig als fehlerhaft bewerten.

Wir können nachvollziehen, warum die Bundesagentur eine Ergänzung der Weisung um Beispielfälle ablehnt. Dennoch ist die Bundesagentur in der Pflicht, auf andere geeignete Weise sicherzustellen, dass ihre Beschäftigten nachvollziehbar dokumentieren, wieso sie „unverschuldete Unkenntnis“ annehmen. Wir werden zu einem späteren

Zeitpunkt prüfen, ob es der Bundesagentur gelungen ist, die festgestellten Mängel zu beseitigen.

Die unterschiedliche Praxis bei der Bewertung tageweise nicht geöffneter Dienststellen führt in der Praxis dazu, dass die Agenturen gleich gelagerte Fälle aus nicht sachgerechten Gründen unterschiedlich entscheiden. Diese Praxis muss die Bundesagentur schnellstmöglich beenden. Wir erwarten daher, dass die Bundesagentur den Umgang mit tageweise geschlossenen Dienststellen schnellstmöglich intern regelt. Wir fordern die Bundesagentur auf, uns bis zum 30. November 2026 zum Sachstand zu berichten.

6 Fazit

Eine Sperrzeit tritt ein, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für ihren Eintritt vorliegen. Der Gesetzgeber hat den Beschäftigten der Bundesagentur hierfür keinen Ermessensspielraum eingeräumt. Es ist die gesetzliche Aufgabe der Beschäftigten der Bundesagentur, alle Sperrzeitsachverhalte zu identifizieren, diese vollständig aufzuklären und – sofern die Voraussetzung vorliegen – den Eintritt einer Sperrzeit festzustellen.

Obwohl wir die Bundesagentur in vorherigen Prüfungen bereits auf massive Mängel im Zusammenhang mit dem Eintritt von Sperrzeiten im Rechtskreis SGB III hingewiesen haben, stellten wir auch in dieser Prüfung erneut eine große Anzahl von Mängeln bei der Feststellung von Sperrzeiten fest. Auffällig ist dabei die hohe Fehlerquote für Sperrzeittatbestände, die von den Vermittlungsfachkräften der Agenturen festgestellt werden. Im Gegensatz dazu waren Sperrzeittatbestände, die die Beschäftigten der Operativen Services prüften, nur vereinzelte fehlerhaft bearbeitet.

Die Bundesagentur stimmt mit uns überein, dass die nicht ordnungsgemäße Feststellung des Eintritts einer Sperrzeit finanziellen Schäden für den Beitragshaushalt verursachen können. Des Weiteren teilt die Bundesagentur – zumindest dem Grunde nach – die Schlussfolgerung, dass eine ausbleibende Feststellung von Sperrzeiten Anspruchsberechtigte dazu verleiten kann, ihre Mitwirkungspflichten nicht mehr ernst zu nehmen und ihnen nicht oder nur eingeschränkt nachzukommen. Gleichwohl zeigt sie wenig Bereitschaft, ihre Weisungen oder Abläufe für den Bereich der Arbeitsvermittlung in wesentlichen Punkten anzupassen. Dass die Bundesagentur der Aufklärung und Feststellung von Sperrzeiten durch die Vermittlungsfachkräfte bisher zu wenig Bedeutung beimisst, können wir insbesondere daran erkennen, dass sie erst nach unserer Aufforderung festgestellt hat, dass passende Qualifizierungsmodule für neue Vermittlungsfachkräfte fehlen.

Wir gehen davon aus, dass die Ursachen für die festgestellten Mängel im Bereich der Arbeitsvermittlung struktureller Art sind. Die Schilderungen der befragten Vermittlungsfachkräfte, wonach die festgestellten Mängel insbesondere auf die als widersprüchlich wahrgenommene Anforderungen und Ziele, bestehende Weisungen sowie unzureichende Qualifizierung zurückführen sind, erscheinen plausibel. Die aktuellen Rahmenbedingungen begünstigen zumindest, dass Vermittlungsfachkräfte in Anbetracht knapper Ressourcen die konfliktträchtigen Aufgaben bei der Aufklärung und Feststellung von Sperrzeiten nachrangig behandeln. Das könnte erklären, warum die Vermittlungsfachkräfte immer seltener den Eintritt einer Sperrzeit feststellen.

Wir bezweifeln, dass sich die Mängel bei der Feststellung von Sperrzeiten durch die Vermittlungsfachkräfte allein durch das angekündigte übergreifende Fachaufsichtskonzept, die Entwicklung von Qualifizierungsmodulen und die Sensibilisierung der Beschäftigten für die ordnungsgemäße Umsetzung der bestehenden Weisungen beseitigen lassen. Die Bundesagentur muss vielmehr die Rahmenbedingungen für ihre Vermittlungsfachkräfte so anpassen, dass sie Sperrzeittatbestände ohne erkennbare Zielkonflikte und nachteilige Effekte auf die interne Erfolgsmessung identifizieren, aufklären und feststellen können.

Die von der Bundesregierung beabsichtigte Legitimierung des von uns beanstandeten abgestuften Verfahrens zur verpflichtenden Vorlage von Eigenbemühungen durch eine Änderung des SGB III sehen wir kritisch.

Wir behalten uns vor, die Prüfungsergebnisse an anderer Stelle weiterzuverfolgen.

Rabenschlag

Krings

Beglaubigt: Renate Engelmann, AI'n

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.